

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015126/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Hauptausschuss	Sitzung am: 01.12.2015 TOP: 2.12
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015126/8
	Az.:	erstellt am: 18.09.2015

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	laut BV
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	laut BV
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	laut BV
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	laut BV
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	laut BV
6	11.11.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	11.11.2015	laut BV
7	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	abgelehnt
8	01.12.2015: Hauptausschuss	01.12.2015	
9	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA; KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Durch Änderungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben sich für die Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer Änderungen für die gemeindlichen Gewässerumlagesatzungen. Die wesentlichste Neuregelung, die zum 1.1.2015 umgesetzt werden muss, betrifft den Erschwernisbeitrag für die Gewässerunterhaltung auf der Umlageebene Gemeinde-Grundstückseigentümer (§ 56 Abs. 1 WG LSA). Am Umlagemodus auf der Ebene der Unterhaltungsverbände zu den Gemeinden ändert sich dagegen nichts. Hier muss der ermittelte Erschwernisbeitrag noch immer entsprechend der Einwohnerzahl in den Gemeinden erhoben werden (§ 55 Abs. 3 WG LSA).

Bislang wurde der Erschwernisbeitrag einwohnerbezogen erhoben. Diese Regelung hat der Gesetzgeber geändert und einen flächenbezogenen Erschwernisbeitrag eingeführt. Dieser Erschwernisbeitrag ist von allen Grundstückseigentümern zu zahlen, deren Flächen nicht Grundsteuer A-pflichtig sind.

Somit ergibt sich bei der Umlage auf die Grundstückseigentümer neben dem einheitlichen Flächenbeitrag für alle Flächen des Gemeindegebietes, ein zweiter Flächenbeitrag, der nur auf die nicht Grundsteuer A-pflichtigen Flächen verteilt wird.

Mit dieser Regelung ändert sich lediglich der Verteilungsmaßstab der Unterhaltungserschwernis im Rahmen der Umlageerhebung der Gemeinden. Im Gegensatz zum vorherigen Einwohnermaßstab führt er zur Entlastung der Wohnbauflächen, weil die einwohnerlosen Industrie- und Gewerbestandteile nunmehr berücksichtigt werden. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung des Erschwernisbeitrages, der aus den versiegelten Flächen entsteht.

Für das Erhebungsjahr 2015 wurden durch Steuerabteilung und Umweltamt der Stadt Köthen alle Flächen ermittelt, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese wurden flächengenau den beiden Unterhaltungsverbänden zugeordnet und daraus der Erschwernisbeitrag je Hektar berechnet.

Für das Veranlagungsjahr 2015 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“:

Flächenbeitrag - 8,06 €/ha

Erschwernisbeitrag - 22,36 €/ha

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Flächenbeitrag: - 9,23 €/ha

Erschwernisbeitrag - 1,99 €/ha

Die starke Abweichung im Erschwernisbeitrag zwischen beiden Verbänden erklärt sich aus dem unterschiedlichen Anteil an Verkehrs- und Siedlungsflächen in den Verbandsgebieten, sowie den Einwohnerzahlen.

Im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“ sind nur 10 % der Fläche den Verkehrs- und Siedlungsflächen zuzuordnen, während im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ der Anteil bei 16 % liegt. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl, so dass der hohe Beitragssatz im UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ (Stadtgebiet Köthen; OT Dohndorf, Löbnitz, Wülknitz, Arensdorf, Baasdorf und Teile Merziens) durch die dichte Besiedelung zustande kommt. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Da von der bisherigen Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer bereits die 3. Änderungssatzung vorliegt, hat sich die Verwaltung entschlossen, eine Neufassung für 2015 zu erstellen. Die zu beschließende Satzung orientiert sich an der aktuellen Orientierungssatzung des MLU. Sie wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.



Satzung.pdf



Übersicht Beiträge.pdf



Beispiel.pdf